

Medienmitteilung

Gerichtssprachen im Mediationsfall: Die Präzisierungen des Obergerichts

Biel, 1. April 2013

Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) hat eine Antwort zur Kenntnis genommen, die ihm das Obergericht des Kantons Bern zukommen liess. Sie betrifft die Regeln zur Verwendung von Gerichtssprachen im Mediationsfall. Mit der ausführlichen Darlegung ihrer Meinung reagierte die höchste Gerichtsstanz des Kantons auf ein Schreiben, in dem der RFB im Dezember 2012 Präzisierungen zu den Regeln und der Vorgehensweise in solchen Fällen gefordert hatte. Der RFB selber nahm zu einer Interpellation Stellung, die von französischsprachigen Bürgern einer deutschsprachigen Gemeinde im Seeland stammte. Sie war auf einen Rechtskonflikt in einem Mietfall zurückzuführen, an dem die kantonalen Behörden beteiligt waren. Das betroffene Paar erklärte, es habe sich bei einem – von ihm als informell bezeichneten - Mediationsverfahren auf Deutsch verteidigen müssen. Das Verfahren fand in der Gemeinde, aber nicht vor der regionalen Schlichtungsbehörde in Biel statt.

Um die Vertraulichkeit des Falls zu gewährleisten und die beteiligten Personen zu schützen, wurde ihre Identität nicht bekannt gegeben. Der RFB hat nicht die Aufgabe, diese Informationen zu überprüfen, sondern die geltenden Regeln zu verstehen. Das Obergericht nahm somit nicht zu diesem bestimmten Fall, sondern zu den Regeln Stellung, die für solche Angelegenheiten gelten. Es erklärt, die *„informelle Mediation stellt eine Methode zur Lösung des vorliegenden Streitfalls dar, die im Verfahren vor der Schlichtungsbehörde nicht vorgesehen ist, da diese eine solche Art von Leistung nicht anbietet. Trotzdem steht es den Parteien frei, ausserhalb des Verfahrens eine solche Option zu wählen, um sich Gehör zu verschaffen. Ein solches Vorgehen ist grundsätzlich nicht den gesetzlichen Bestimmungen unterstellt, die bei der Verwendung einer bestimmten Sprache gelten.“*

Der RFB ist für den Amtsbezirk Biel (Gemeinden Biel und Leubringen) zuständig. Er hat sich somit darauf beschränkt, sich über diesen Fall zu informieren, der sich im zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne, aber ausserhalb der oben erwähnten zweisprachigen Gemeinden ereignete. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Verfassung des Kantons Bern die Amtssprache der Gemeinden (von Biel und Leubringen abgesehen) im zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne Deutsch ist. Nur die auf der Ebene des Verwaltungskreises selber tätigen Behörden (wie das Regierungsstatthalteramt) haben Deutsch und Französisch als Amtssprachen. Analog gelten Deutsch und Französisch für die Behörden auf regionaler Ebene in der zweisprachigen Region Seeland als Amtssprachen. Dies trifft für die regionale Schlichtungsbehörde Berner Jura Seeland zu.

Die Behörde wendet somit in diesem Bereich strenge Regeln an, die im Dekret über die Gerichtssprachen vom 24. März 2010 festgehalten sind. Das Obergericht erklärt, dass *„die Dossiers mit mindestens einem französischsprachigen Teil vom obersten Richter behandelt werden, der zweisprachig ist, und das Verfahren auf Französisch geführt wird, wenn die Beklagten Französisch sprechen. Die von der Schlichtungsbehörde verfassten Dokumente werden durch die Verfahrenssprache bestimmt. Diese wird von den Beklagten festgelegt. Bei einer Anhörung werden die Gerichtsverhandlungen in den beiden Sprachen (Deutsch/Französisch) geführt, wenn die Parteien nicht dieselbe Sprache sprechen. Die Rechtsakte werden umgehend in die andere Sprache übersetzt.“*

Der RFB nahm diese Erklärungen an seiner Plenarsitzung am 25. März 2013 zur Kenntnis. Er dankt dem Obergericht für das Schreiben. Dieses wird es ihm erlauben, genauer auf andere

Anträge zu reagieren, die von Bürgerinnen und Bürgern der zweisprachigen Region Seeland stammen.

Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Philippe GARBANI

David GAFFINO

Notiz an die Redaktionen :

Alle öffentlichen Dokumente des RFB (Medienmitteilungen, Stellungnahmen, Ziele) können auf der Internetseite www.caf-bienne.ch eingesehen werden.

Weitere Auskünfte erteilt :

- *Philippe Garbani, Präsident des RFB: Tel. 078 897 57 36*